

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Musik,
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Musik
sowie der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre**

vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11.12.2024 im Rahmen eines Umlaufverfahrens einstimmig die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen und für die Prüfung in den Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten 24.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen**

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 341), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.02.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2021, S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine entsprechend § 17 Absatz 1 mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird

- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweiligen Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.“

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang erhält in Abschnitt „Gitarre“ in Modul 7 „Ensemble III“ die Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Korrepetition von Liedern oder ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten“

3. Im Anhang wird hinter dem jeweiligen Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

a) Elementare Musikpädagogik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 13: alle Lehrveranstaltungen

Modul 14: alle Lehrveranstaltungen außer e) Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 15: alle Lehrveranstaltungen außer e) Form- und Strukturanalyse und f) Werkanalyse

Modul 16: alle Lehrveranstaltungen außer e) Werkanalyse

b) Gitarre:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8, Modul 10 und Module 14 bis 15: alle Lehrveranstaltungen

Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
 Modul 16: nach Maßgabe des Kooperationspartners
 Modul 17: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

- c) Jazz und Populäre Musik:
 „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 Module 1 bis 10: alle Lehrveranstaltungen
 Module 11: Rhythmik I und II
 Module 12 bis 16: alle Lehrveranstaltungen
 Modul 17: nach Maßgabe des Kooperationspartners“
- d) Kirchenmusik:
 „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 Module 1 bis 18: alle Lehrveranstaltungen
 Modul 21 Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“
- e) Klavier:
 „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 Module 1 bis 8, 10, 14 und 15: alle Lehrveranstaltungen
 Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
 Modul 16: nach Maßgabe des Kooperationspartners
 Modul 17: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“
- f) Oper und Konzert
 „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 Module 1 bis 6: alle Lehrveranstaltungen
 Module 7 und 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners
 Modul 9: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
 Modul 11 und 12: Einführung in die Musikpädagogik
 Modul 14: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“
- g) Orchesterinstrumente
 „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 4 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
 Module 1 bis 10, 12, 16 und 17: alle Lehrveranstaltungen
 Modul 11: alle Lehrveranstaltungen außer Form- und Strukturanalyse
 Modul 18: nach Maßgabe des Kooperationspartners
 Modul 19: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung“

Artikel 2

Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 451), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.04.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2018, S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang wird hinter den jeweiligen Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

a) Jazz und Populäre Musik:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 6 sowie Abschlussmodul: alle Lehrveranstaltungen“

b) Kirchenmusik

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 9: alle Lehrveranstaltungen (bei Veranstaltungen aus Lehrimport bzw. Kontextstudium: nach Maßgabe des Kooperationspartners)“

c) Klangkunst-Komposition

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 5: alle Lehrveranstaltungen
Modul 6: alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen
Modul 7: alle Lehrveranstaltungen außer schriftl.-theoret. Masterarbeit“

d) Klavier

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 5 sowie Modul 7: alle Lehrveranstaltungen
Modul 6: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

e) Liedbegleitung

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 8: alle Lehrveranstaltungen“

f) Musiktheorie

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 3 und Module 5 bis 7: alle Lehrveranstaltungen
Modul 4: alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen
Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners
Modul 9: Mündliche Abschlussprüfung“

g) Orchesterinstrumente:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 6 sowie Modul 8: alle Lehrveranstaltungen
Modul 7: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

h) Orgelimprovisation:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 7 sowie Modul 9: alle Lehrveranstaltungen
Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

i) Orgelliteraturspiel

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 7 sowie Modul 9: alle Lehrveranstaltungen
Modul 8: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

j) Voice

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:
Module 1 bis 19: alle Lehrveranstaltungen“

Artikel 3

Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre

Die Ordnung des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Weiterbildungs-Masterstudiengang Gitarre vom 16.10.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 14/2017, S. 696, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.04.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität-Mainz, Nr. 05/2018, S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig

teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur zweimal wiederholt werden.“

2. Im Anhang wird hinter dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Module 1 bis 8 sowie Modul 10: alle Lehrveranstaltungen

Modul 9: nach Maßgabe des Kooperationspartners“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.05.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp